

KUNDENRICHTLINIEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut, Volkskreditbank AG („VKB-Bank“) andererseits.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten, die mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind (Kontaktlos-Symbol auf der Karte), ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

Hinweis: Die Regelungen der Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.

1.3. Quick-Service

Das Quick-Service war ein bis 31.7.2017 mögliches österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geldbörse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht hat. Das Entladen der Elektronischen Geldbörse ist seit 1.1.2018 nur mehr direkt in der VKB-Bank möglich. Davon abgesehen ist die elektronische Geldbörse so lange wie die Bezugskarte gültig.

1.4. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Karten-Service.

1.5. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.6. Karteninhaber

Der Karteninhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben beim Kartenantrag mit zu wirken und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.7. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber gestellten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustimmung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.8. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.8.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

1.8.2. POS-Kassen

1.8.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Bezugskarte angeführten Symbolen gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und unter Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Entsprechend mit den Symbolen der Bezugskarte gekennzeichnete Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben, als auch entsprechend mit den Symbolen der Bezugskarte gekennzeichnete POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.8.2.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen

von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 25 Euro pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis 25 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 125 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine bargeldlose Zahlung oder Bargeldbehebung unter Eingabe des persönlichen Codes durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen durchführen zu können.

1.8.3. ZOIN-Funktion

Die ZOIN-Funktion ist eine Zusatzfunktion zur Bezugskarte, ausgenommen Bezugskarten zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonten). Sie ermöglicht dem Karteninhaber mit Hilfe der Bezugskarte über ein mobiles Endgerät das Senden von Geldbeträgen (der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen von ihm gewählten Empfänger bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Bezugskarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist oder der Kartennummer (Nummer der Bezugskarte) des Empfängers. Weiters ermöglicht die Funktion das Empfangen von Geldbeträgen, wobei der Geldbetrag von einem Dritten – dem Sender – an den Karteninhaber unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu der die Bezugskarte des Karteninhabers registriert ist, bezahlt wird.

1.8.4. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

1.8.4.1. Mit Bezugskarten können in der VKB-Bank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerker Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erstellung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

1.8.4.2. Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich einer späteren nochmaligen Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen.

1.8.4.3. Der bei der Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die – auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch mitgeteilten Kontoauszüge.

1.8.4.4. Alle Überweisungsaufträge, die der VKB-Bank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zu Lasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt 1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft dieser Kundenrichtlinien gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Zahlungskarten-Service vereinbarten Limits nicht.

1.8.5. Kontoauszugsdrucker

Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und Kreditinstitut getroffen wird, ermöglicht die Bezugskarte den Ausdruck von Kontoauszügen für das auf der Bezugskarte vorgemerkte Konto. Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden. Mit der Entnahme des Ausdrucks des Kontoauszugs durch den Kontoinhaber tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerrufs- und Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Informationen des Kreditinstituts zu laufen.

1.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse, allenfalls kontaktlos, bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.10. Entgeltvereinbarung und Änderungen der Entgelte

1.10.1. Entgelte

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte dem Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

1.10.2. Änderungen der Entgelte

Änderungen von Leistungen und Entgelten sind in Z 43 bis Z 45c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

1.10.2.1. Diese gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als vereinbart, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bzw. Karteninhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen sowie darauf, sofern dies zutrifft, dass die angebotene Änderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (im Folgenden VPI) ergäbe und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

1.10.2.2. Die angebotene Änderung darf dabei aber das dreifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung im jeweils entsprechenden Zeitraum seit der letzten Vereinbarung der Entgelte nicht übersteigen.

1.11. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

1.11.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegte Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

1.12. Kartenvertragsfremde Verwendung der Bezugskarte

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Kundenrichtlinien geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden. Der Karteninhaber wird alle Fragen, die eine derartige Verwendung der Bezugskarte betreffen, insbesondere die Auswirkungen des Verlusts der Bezugskarte oder ihrer Einziehung direkt mit dem Anbieter der jeweiligen Anwendung klären.

1.13. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.** Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.14. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.14.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.14.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.14.3. Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten. Die allfällige Wiederherstellung der Verwendbarkeit von Fremdfunktionen auf der neuen Bezugskarte oder auf einer anderen Karte hat der Karteninhaber mit dem Anbieter der jeweiligen Fremdfunktion zu klären.

1.14.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.14.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse bei der VKB-Bank zu entladen.

1.15. Änderungen des Kartenvertrags und der Kundenrichtlinien

1.15.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinie werden dem Kunden vom Kreditinstitut mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinie in einer Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das aufgrund einer

gesondert abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung über die Teilnahme am Electronic Banking für den Kunden eingerichtete elektronische Postfach (im Folgenden „Electronic Banking-Mailbox“) erklärter Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über die Electronic Banking-Mailbox erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kosten- und fristlos zu kündigen.

1.15.2. Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Hat der Kunde der Übermittlungsart Electronic Banking-Mailbox zugestimmt, erfolgt die Übermittlung des Änderungsangebots an die Electronic Banking-Mailbox, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in der Electronic Banking-Mailbox auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird. Das Änderungsangebot gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seiner Electronic Banking-Mailbox erhält. Ab Zugang stellt das Kreditinstitut die unveränderliche Wiedergabe der Informationen sicher. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von den Änderungen der Kundenrichtlinie betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinie auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen auch in Papierform oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen; auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.15.3. Die Absätze 1.15.1 und 1.15.2 gelten auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstitutes oder die Entgelte betreffenden – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags). Absatz 1 gilt auch für – nicht die Leistungen des Kreditinstitutes oder die Entgelte betreffenden – Änderungen sonstiger Verträge zwischen Kunden und Kreditinstitut, die keine Rahmenverträge für Zahlungsdienste sind. Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen und in sonstigen Verträgen zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) ist gesondert in den Ziffern 43 (für das Geschäft mit Unternehmern) und 44 bis 45c (für das Geschäft mit Verbrauchern) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VKB-Bank geregelt.

1.15.4. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in der Electronic Banking-Mailbox zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise bereit zu halten.

1.16. Adressänderungen

1.16.1 Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und/oder Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

1.16.2 Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden. Gibt der Kunde Änderungen seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobiltelefonnummer, seiner Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise nicht bekannt, gelten Mitteilungen des Kreditinstitutes über das Vorhandensein einer Electronic Banking-Mailbox-Nachricht als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Anschrift oder sonst vereinbarten Informationsweise gesendet wurden.

1.17. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS KARTEN-SERVICE

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann das Kreditinstitut mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden vom Kreditinstitut Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderungen

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:
> bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten und POS-Kassen behoben werden kann, sowie
> bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitänderungen durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Jede Limiterhöhung bedarf der Zustimmung des Kreditinstitutes.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 1.8. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Unterfertigung und Verwahrung der Bezugskarte sowie Meldepflichten bei Abhandenkommen

2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten, ausgenommen gegenüber vom Karteninhaber beauftragte Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemanden, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den PSA-Sperrnotruf eine Sperrung der Bezugskarte zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber oder der Kontoinhaber bei Abhandenkommen (z. B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen der VKB-Bank in Kopie übergeben.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen in fremder Währung an POS-Kassen im Ausland oder im Fernabsatz wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- > bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- > bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten VKB-Bank AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.6.2. Der VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH („Marktbeobachter“) betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten nach folgendem Prozedere ermittelt:

Die am AustroFX teilnehmenden Banken stellen täglich zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ihre selbst gebildeten tagesaktuellen Devisenkursfixings (Kursblätter) auf ihrer Webseite bereit. Der Marktbeobachter holt daraufhin die Devisenkurse des Vortages ab. Aus den Devisenkursen aller teilnehmenden Banken wird vom Marktbeobachter ein Mittelwert gebildet, wobei der Kurs der VKB-Bank außer Betracht bleibt. Um 15.30 Uhr wird der so für die VKB-Bank ermittelte Kurs („VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurs“) an die PSA Payment Services Austria GmbH („PSA“) gemeldet. Ab 0.00 Uhr des nächsten Tages ist der übermittelte Devisenkurs bei der PSA in Verwendung.

Für die Ermittlung eines VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurses sind mindestens fünf auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der VKB-Bank) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

Die VKB-Bank AustroFX Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Transaktion (der Bargeldbezüge bzw. der bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland) erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Karteninhaber vor der Transaktion am Terminal ausgewiesen und dem Kontoinhaber bei der Umsatzbuchung am Konto angezeigt.

Unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen auf eine bestimmte andere Währung der Union als dem Euro lautenden Zahlungsauftrag erhalten hat, die von der Währung des zur Karte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt das Kreditinstitut dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank ausgewiesen.

Diese Mitteilung erhält der Karteninhaber mit Wirkung auch für den Kontoinhaber über seine Electronic Banking-Mailbox.

Der Karteninhaber oder der Kontoinhaber (mit Wirkung für den Karteninhaber) kann auf die Mitteilung über die Währungsentgelte verzichten.

Wurde eine Bezugskarte zum Konto eines Unternehmers ausgegeben, unterleibt die Mitteilung über die Währungsumrechnungsentgelte jedenfalls.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- > jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“). Die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomat.karte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden.
- > zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines vom Kontoinhaber gestellten Kartenantrages erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers in folgenden Fällen zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- > objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- > der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht oder
- > der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
- > entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
- > beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

2.7.4. Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen mit der Elektronischen Geldbörse.

Achtung: Die Sperre wirkt jedoch nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zu einem Betrag von maximal 125 Euro weiterhin möglich.

3. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KLEINBETRAGSZAHLUNGEN OHNE EINGABE DES PERSÖNLICHEN CODES

3.1. Nutzungsmöglichkeit

Vor erstmaligem Einsatz der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

3.2. Kein Nachweis der Autorisierung, keine Haftung für nicht autorisierte Zahlungen

Da der Zweck von Zahlungen von Kleinbetragsbeträgen ohne Eingabe des persönlichen Codes in einer vereinfachten, ohne Autorisierung erfolgenden Abwicklung eines Zahlungsvorgangs liegt, muss das Kreditinstitut **nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.**

Da bei Verwendung der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes das Kreditinstitut nicht nachweisen kann, dass der Zahlungsvorgang vom Karteninhaber autorisiert wurde, besteht keine Verpflichtung des Kreditinstitutes, im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs zu erstatten und das belastete Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Auch darüber hinausgehende Ansprüche gegen das Kreditinstitut sind – sofern sie auf leichter Fahrlässigkeit des Kreditinstitutes beruhen – ausgeschlossen.

Warnhinweis: Das Risiko eines Missbrauchs der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes trägt der Kontoinhaber.

3.3. Keine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Karteninhaber von einer Ablehnung des Zahlungsauftrags zu unterrichten, da die Nichtausführung bereits aus dem Zusammenhang der Durchführung der Transaktion (z. B. durch Anzeige am Display der POS-Kasse) hervorgeht.

3.4. Keine Widerrufsmöglichkeit

Der Zahlungsauftrag für eine Kleinbetragszahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes kann nach dessen Übermittlung oder nachdem der Karteninhaber dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung zum Zahlungsauftrag erteilt hat, nicht widerrufen werden.

3.5. Keine Sperre für Kleinbetragszahlungen bei Abhandenkommen der Bezugskarte möglich

Eine Sperre der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ist technisch nicht möglich. Bei Abhandenkommen (z. B. Verlust, Diebstahl) der Bezugskarte können weiterhin auch nach einer Sperre gemäß Punkt 2.7. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bis zum Betrag von maximal 125 Euro vorgenommen werden. Diese Beträge werden nicht erstattet. Da es sich um Kleinbetragszahlungen im Sinne des § 57 ZaDiG 2018 handelt, nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 25 Euro möglich sind und eine Möglichkeit, die Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes zu sperren, nicht besteht, ist § 68 Abs 6 ZaDiG 2018 nicht anwendbar.

Warnhinweis: Die Bezugskarte ist für Kleinbetragszahlungen wie Bargeld zu verwenden. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen, ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift bis zu einem Betrag von maximal 125 Euro verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte wird daher empfohlen.

3.6. Soweit für Kleinbetragszahlungen nicht ausdrücklich in Punkt 3. eine Sonderregelung enthalten ist, gelten für diese auch die Regelungen des Punktes 2. (Karten-Service).

4. SICHERHEITSPAKET

4.1. Das Sicherheitspaket bietet dem Kontoinhaber – unabhängig von den Haftungsbestimmungen in diesen Kundenrichtlinien – im Zusammenhang mit der an ihn oder einen anderen Karteninhaber ausgegebenen Bezugskarte Schutz bei Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50.000 Euro, die bei folgenden missbräuchlichen Verwendungen von Dritten der ordnungsgemäß ausgegebenen Bezugskarte entstehen:

- > bei Abhebung von Bargeld an Geldautomaten
- > bei bargeldloser Zahlung an automatisierten Kassen
- > bei kontaktlosen Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes.

4.2. Voraussetzung für den Schutz ist, dass der Missbrauch auf einen Eingriff in die Sphäre des Karteninhabers zurückzuführen ist und der Schadensfall (i) nicht vorsätzlich durch den Karteninhaber herbeigeführt und (ii) den Strafverfolgungsbehörden angezeigt wurde. Der Maximalbetrag von 50.000 Euro stellt die Höchstersatzleistung pro Person für Schäden im Rahmen von Electronic Banking sowie Karten-Service, Kontaktlos-Funktion und Quick-Service während eines Kalenderjahres dar.

4.3. Das Sicherheitspaket wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kontoinhaber kann das Sicherheitspaket jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Sicherheitspaket unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Sämtliche Bestimmungen der Kundenrichtlinien, mit Ausnahme der Bestimmungen für das Sicherheitspaket (Punkt 4.) bleiben von einer Kündigung des Sicherheitspakets unberührt.

IMPRESSUM

Zentrale, Medieninhaber und Herausgeber: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, Postfach 116, 4010 Linz,
E-Mail service@vkb-bank.at, Internet www.vkb-bank.at, Telefon +43 732 76 37-0, Telefax +43 732 76 37-1484, BIC VKBLAT2L,
Firmenbuch-Nr.: FN 76096g, Firmenbuchgericht: Landesgericht Linz, UID-Nr.: ATU23004503, GIIN YL48A1.99999.SL.040,
Verlags- und Herstellungsort: Linz, Druck: Eigenvervielfältigung